Kooperationsvertrag zum Testbetrieb des Taler Bezahlsystems

Präambel

Zwischen

Code Blau GmbH, Klemkestr. 39, 13409 Berlin

und der

wird folgender Kooperationsvertrag geschlossen:

§1 Ziel der Kooperation

- (1) Ziel der Kooperation ist der Testbetrieb des GNU Taler Bezahlsystems für die Eurozone.
- (2) Das Bezahlsystem soll im Kontext der Bankenlizenz der Kunden und Händlern europaweit (Eurozone) angeboten werden.
- (3) Die Code Blau GmbH soll die im Design des Taler Systems vorhergesehenen Buchprüfungen als unabhängiger Prüfer durchführen und auch die Taler Auditor REST Schnittstelle den Kunden der bereitstellen.
- (4) Auf Basis der im Testbetrieb gewonnen Erfahrungen soll ein Kooperationsvertrag für den Produktionsbetrieb erarbeitet werden.

§2 Dauer der Kooperation

Die Kooperation beginnt mit dem Vertragsschluss.

Die Dauer dieses Vertrages wird auf den Testbetriebs des GNU Taler Bezahlsystems bei der oder maximal zwei Jahre nach Vertragsschluss begrenzt.

Möchten beide Parteien nach Ende des Testbetriebs die Kooperation für den Produktionsbetrieb fortsetzen, muss ein neuer Kooperationsvertrag ausgehandelt werden.

Eine vorzeitige einseitige Kündigung ist mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist für jede der beiden Parteien möglich möglich.

§3 Pflichten von Code Blau GmbH

Code Blau GmbH verpflichtet sich:

- (1) Die automatisch von der Taler Software generierten Audit-Berichte der und ihrem Partner, der Taler Systems SA, gemäß der im Testbetrieb festgelegten Frequenz (täglich/wöchentlich/monatlich) zur Verfügung zu stellen.
- (2) Für ein zeitnahes Backup der Nexus, Exchange und Auditor-Datenbanken zu sorgen und den Recovery-Mechanismus periodisch zu testen.
- (3) Bei signifikanten Problemen die eindeutig auf Missbrauch des Systems hinweisen die BAFIN ggf. auch direkt zu informieren.
- (4) Performanzanalysen des eigenen Systems zu machen, um die vom Auditor unterstützte Transaktionsrate zu bestimmen.
- (5) Ausreichende Kapazitäten bereitzustellen, damit in 99.9% der Fälle alle Transaktionen innerhalb von 24h durch den Auditor verifiziert werden können.
- (6) Sollten Softwareanpassungen notwendig sein, um die notwendige Kapazität zu erreichen, muss Code Blau die Taler Systems SA beim Erreichen von 50% der Kapazität informieren.
- (7) Die Taler Auditor REST Schnittstelle mit einer Verfügbarkeit von 99.9% bereitzustellen.
- (8) Den privaten Taler Auditor Offline-Schlüssel nur auf Offline-Systemen zu verwenden und bestmöglich zu sichern (bzgl. Vertraulichkeit und Verfügbarkeit).
- (9) Den öffentlichen Taler Auditor-Schlüssel und die REST API Addresse der Taler Systems SA sicher mitzuteilen, und nur für von Taler Systems SA autorisierte Zwecke einzusetzen.
- (10) Neue Online-Schlüssel der im 6 Wochen-Rhythmus innerhalb von 48h mit dem Auditor-Key zu signieren und die Signaturen bei der hochzuladen.





- (11) Im Notfall (z.B. wenn die Schlüssel verloren haben sollte) auch innerhalb von 12h neue Schlüssel zu provisionieren.
 (12) Im Notfall (z.B. wenn die haben sollte) der Kopie der Exchange-Datenbank bei Code Blau zu gewähren um der
- (13) Softwareupdates mit Taler Systems SA und der koordinieren.

bei der Daten-Restauration zu helfen.

(14) Die interne Systemdokumentation der zu behandeln und ggf. Vorschläge zur Verbesserung der Systemsicherheit der zu unterbreiten.

§4 Pflichten der

Die verpflichtet sich:

- (1) Code Blau eine synchrone oder asynchrone Möglichkeit zur Replikation der Taler Exchange-Datenbank zu ermöglichen.
- (2) Code Blau einen nur lesenden Zugriff auf die Transaktionvorgänge (eingehend und ausgehend) betreffend des Taler-Exchange Escrow-Kontos zu geben.
- (3) Code Blau die interne Dokumentation für die Systemadministration für Sicherheitsaudits zur Verfügung zu stellen.

§5 Rechte der

- (1) Die Reches Reches hat Anspruch auf die technisch sorgfältige Prüfung des Exchange-Betriebs durch qualifiziertes Personal der Code Blau GmbH.
- (2) Die darf den Audit durch Code Blau öffentlich bewerben und dazu auch das Logo von Code Blau nutzen.

§6 Rechte von Code Blau GmbH

(1) Code Blau hat das Recht, bei der bzw. Taler Systems SA Verbesserungen einzufordern, um die Sicherheit des Taler Bezahlsystems zu gewährleisten.



§7 Datenschutz

- (1) Die Zugangsdaten zum Escrow-Konto streng vertraulich zu behandeln und keinen Dritten zur Verfügung zu stellen. Sollten die Zugangsdaten Dritten bekannt werden, ist dies unverzüglich der zu melden.
- (2) Die von der der Code Blau GmbH im Rahmen des Vertrages übertragenen Rohdaten strengst zu schützen und keinen Dritten zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die übertragenen Daten aufzubewahren bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für Transaktionsdaten von 6 Jahren (nach Ende der Gültigkeit der Taler Denomination). Danach hat Code Blau die Daten (wie mit der Taler Garbage-Collection vorgesehen) zeitnah zu löschen.
- (4) Code Blau GmbH verpflichtet sich, eventuelle interne Dokumentation der vertraulich zu behandlen.

§8 Haftung

- (1) Während des Testbetriebs greift die Betriebshaftplichtversicherung der Code Blau GmbH pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die von der Code Blau GmbH zu verantworten sind, in Höhe von
- (2) Darüberhinausgehender Bedarf an Deckungshöhe oder Schadensarten muss von der gedeckt und entsprechend versichert werden.

§9 Aufwände und Kosten

- (1) Für den Testbetrieb rechnet die Code Blau GmbH mit einem durchschnittlichen personellen Aufwand von
- (2) Für die Miete und den Betrieb der benötigten Rechnersysteme im Testbetrieb von GNU Taler rechnet Code Blau mit monatlichen Kosten von
- (3) Die oben genannten Aufwände und Kosten werden von der Code Blau GmbH während des Testbetriebs gestellt.
- (4) Code Blau protokolliert die Aufwände und Betriebskosten des Auditors und legt diese der bei Bedarf transparent dar.
- (5) Sollten die tatsächlichen Kosten und Aufwände während des Testbetriebs im Laufe eines Jahres jedoch mehr als das Doppelte der oben angegebenen Werte erreichen, muss eine angemessene Aufwandsentschädigung von Seiten der erfolgen und dieser Teil des Vertrages nachverhandelt werden.

[c o d e b l a u] security concepts



§10 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
- (2) Für den Fall der Unwirksamkeit verpflichten sich die Partner, eine neue Regelung zu treffen, die wirtschaftlich der unwirksamen Regelung weitestgehend entspricht.

§11 Änderungen des Vertrages

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

	Code Blau GmbH
Ort:	Ort:
Datum:	Datum:

